

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung der Entscheidung 89/631/EWG über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Einhaltung der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen⁽¹⁾

(92/C 313/20)

Der Rat beschloß am 18. Mai 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß, den Hauptberichtersteller, Herrn Silva, mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten zu beauftragen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 299. Plenartagung (Sitzung vom 24. September 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Mit dem jetzt vorgelegten Beschluß soll die Entscheidung 89/631/EWG des Rates⁽²⁾ geändert werden, nach der sich die Gemeinschaft vorläufig bis zum 31. Dezember 1991 an der Finanzierung der Ausgaben beteiligt, welche den Mitgliedstaaten in Wahrnehmung ihrer Aufgabe entstehen, die Anwendung der geltenden Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen bis zur Annahme einer gemeinschaftlichen Regelung für die Mittelmeergewässer zu gewährleisten.

1.2. Da noch keine gemeinschaftliche Fischereiregulation für die Mittelmeergewässer ergangen ist, muß die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhaltung der Fischereiressourcen fortgeführt werden, bis es eine solche Regelung gibt.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den jetzt vorgelegten Beschluß.

2.2. Der Ausschuß ist sich der Vielschichtigkeit und Komplexität der Situation bewußt, bedauert jedoch, daß es bislang nicht möglich war, einen gemeinschaftlichen Rechtsrahmen zu schaffen, durch den eine ausgewogene und rationelle Nutzung der Fischereiressourcen in den Mittelmeergewässern ermöglicht wird.

2.3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß⁽³⁾ unterstreicht bei dieser Gelegenheit erneut die Notwendigkeit einer angemessenen Politik für die Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen; eine solche Politik ist ein grundlegender Bestandteil der Gemeinsamen Fischereipolitik und unbedingte Voraussetzung für den Fortbestand dieses Wirtschaftsbereichs, für die Existenzsicherung der von ihm abhängenden Bevölkerungsteile und damit auch für den Erhalt der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der Küstengebiete der Gemeinschaft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 138 vom 28. 5. 1992, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 364 vom 14. 12. 1989, S. 64.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 339 vom 31. 12. 1991 und ABl. Nr. C 223 vom 31. 8. 1992.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Michael GEUENICH